

Bekleidung und Ausrüstung der vorläufigen Reichswehr.

Die nachstehenden Bestimmungen sind für alle Verbände maßgebend, die in die vorläufige Reichswehr übernommen werden. Die neue Bekleidung und Ausrüstung lehnt sich im allgemeinen an die bisher im Kriege vollbewährten Bekleidungsstücke an, um die vorhandenen Bestände auszunutzen zu können. Da das Grundtuch dasselbe feldgraue geblieben ist, ist es nötig, vor allem bald die der Reichswehr eigenbümlichen Abzeichen anzubringen, damit man die ihr Angehörigen sofort erkennen kann. Sie bestehen:

- a. aus einem weifmetallenen Eichenlaubkranz, der die auf dem Besahstreffen der Mähe befindliche Kotarbe in den deutschen Farben umgibt. Ueber dieser unteren Kotarbe befindet sich auf dem Grundtuch eine solche in den Landesfarben,
- b. in der grauen Reichswehrdoppeltliche beiderseits vorn am Rocktragen, ähnlich der bisherigen Gardelliche für Mannschaften,
- c. in den abnehmbaren, aus feldgrauem Abzeichentuch gefertigten Armpiegeln auf beiden Oberarmen am Feldrock und Mantel, auf dem der Truppenteil durch seine Nummer (Buchstaben usw.) bezeichnet ist,
- d. in den Schulterschuldrn, die statt der bisherigen Achselklappen auf Rock und Mantel angebracht sind; Wehrleute, Gefreite und Obergefreite tragen feldgraue, alle Führer (Offiziere und Unteroffiziere) Schuldrn aus Drahtgepinst, und zwar bis zum General mattsilberne, Generale mattgoldene. In den Schulterschuldrn der Wehrleute sind feldgraue, an denen der Unteroffiziere mattsilberne, der Offiziere silberne, der Generale goldene Schieber.

a. die neuen Dienstgradabzeichen:

Diese bestehen für alle Dienstgrade in mattsilbernen, einen Zentimeter breiten Treffen an den Ärmeln des Feldrocks und Mantels mit je einem Zentimeter Abstand, die von den Gefreiten und Unteroffizieren an den Oberärmeln unter den Armpiegeln, von den Offizieren an den Unterärmeln oberhalb der Aufschläge getragen werden. Diese Abzeichen sind unabhängig von der Dienststellung.

Gefreite und Obergefreite tragen eine wagerechte Tresse, Unteroffiziere einen, Sergeanten und Fähnriche zwei Treffenwinkel (zu etwa 45 Grad mit der Öffnung nach oben), Vizelfeldwebel einen aus drei Treffen zusammengesetzten breiten Winkel, Feldwebel, Oberfeuerwerker, Oberwallmeister, Wallmeister, Oberstürmermeister, Schirmmeister denselben breiten und 1 Ztm. darüber einen einfachen Treffenwinkel. Bei Offizierstellvertretern, Obermusikmeistern, Musikmeistern, Unterärzten, Unteroberärzten hat die unterste Tresse des Feldwebelabzeichens eine Schleife, doch bedeutet dies keine Veränderung ihres bisherigen Ranges. Bei Offizieren geht die Tresse rund um die Ärmel; bei den Leutnants und Hauptleuten hat die jeweils oberste eine Schleife; Feldwebelleutnants und Leutnants tragen einen, Oberleutnants zwei, Hauptleute und Rittmeister drei Streifen; bei den Staboffizieren und Generalen sind die Streifen zu einer Spitze nach oben gebogen. Majore haben einen breiten, aus drei Treffen zusammengesetzten Streifen, Oberstleutnants 1 Ztm. darüber einen, Obersten zwei einfache Streifen; bei Generalen besteht die zusammengesetzte aus fünf Streifen, Generalleutnants haben einen, Generale der Infanterie usw. zwei einfache Streifen darüber. — An den Drillischuldrn und -jaden werden die gleichen Abzeichen in der bisherigen 7 Mm. breiten Borte getragen.

An den Uniformstücken ist ebenfalls ein Unterscheidungsmerkmal zur Anwendung gebracht, das die einzelnen Waffengattungen kennzeichnen soll. Es sind dies die Waffenfarben. Es gibt für jede Waffe usw. eine Hauptfarbe (so weiß für Infanterie, hellgrün für Jäger, Schützen, Maschinengewehrformationen, goldgelb für Kavallerie, hochrot für Artillerieformationen usw.) und eine Nebenfarbe für einzelne Waffengattungen, besonders aber für die Unterabteilungen derselben. (So neben hellgrün für die Schützen weiß, die Jäger dunkelgrün, Maschinengewehrabteilungen goldgelb, Maschinengewehr-Scharfschützen-Abteilungen hochrot, Gebirgs-Maschinengewehrabteilungen hellblau; die einzelnen Artillerie-Formationen haben neben dem hochrot als Nebenfarben: schwere Artillerie goldgelb, leichte Artillerie keine Nebenfarbe, Flakformationen braun, Gebirgsartillerie hellblau, Minenwerfer schwarz, Meßtrupp hellgrün, Parkkommandos und -kompagnien weiß.) — Die Hauptfarben kehren wieder in den Vorstößen der Mähe, an der Doppeltliche am Rocktragen, auf dem Armpiegel in der Nummer usw. des Truppenteils und als Kranz auf dem Rand. Die Nebenfarben werden auf dem Armpiegel als zweiter innerer Kranz angebracht.

Bekleidungsstücke:

Kopfbekleidung: Stahlhelm, wie bisher, die übrigen Helme usw. fallen fort.

Feldmühe: (statt der bisherigen) mit weichem Luchschirm und Luchtkorben, auch unter dem Stahlhelm tragbar.

Dienstmühe: An Stelle der bisherigen Helme usw. und der Schirmmühe. Nur für die Heimat, wenn nicht Stahlhelm oder Feldmühe besaßen. Wehrlich der bisherigen Einheitsfeldmühe der Offiziere, Schirm und Sturmriemen aus schwarzem Vackleder, Grundtuch und Besahstreffen feldgrau. Wegen Korben und der Vorstöße in der Hauptwaffenfarbe um den Dedeel und die Ränder des Besahstreffens (s. oben).

Feldrock: An Stelle der Bluse. Stehumsfallkragen aus feldgrauem Abzeichentuch, Doppeltliche (s. oben), mit farbigen Streifen in der Hauptwaffenfarbe, auf einer Baite von feldgrauem Abzeichentuch. Zweifach gelegte Schulterknur mit zwei Schiebern, acht mattweiße Metallknöpfe, aufgenähte Brusttaschen und eingenähte Seitentaschen mit dreiflügeligen Klappen und je einem Metallknopf, hinten dreiflügeliger Schrittl mit Schütz, Kormelaufschläge von feldgrauem Abzeichentuch, nach der hinteren Ärmelnaht zu geknöpft und dort mit zwei Metallknöpfen geknöpft.

Halstbinde und Drillischzeug wie bisher, letzteres aber ohne Armpiegel, Gradabzeichen statt in Tresse in Abzeichentorte (s. oben).

Mantel wie bisher, jedoch zweireihig mit je sechs Knöpfen, an einem zweireihigen Rückengurt zwei Metallknöpfe mit Knopfschieren, keine Kragenabzeichen, Schulterschuldrn wie am Feldrock, die vier unteren Mantelkanten zum Aufhaben, große eingelegte Seitentaschen mit Klappen ohne Knopf.

Hose, feldgraue Stiefelhose für alle Waffen, ähnlich der alten Reithose, für Berittene mit Tuchbesah (Vederbesah gestattet). Lange feldgraue Tuchhose für alle Waffen, wie bisher, jedoch ohne Vorstöß.

Fußbekleidung: Als Marschschuh für Unberittene schwere Schnürschuhe mit benagelter Doppelsohle, dazu feldgraue Wickelgamaschen. — Für Berittene hohe Vederstiefel, wie der bisherige Kavalleriestiefel, jedoch mit oben zum Schnallen eingerichteten Schaft. — Für alle Waffen außerdem zum kleinen Dienst usw. leichte Schnürschuhe mit einer Langsohle, leichte Benagelung zulässig. — Schuhzeug im Gebrauch geschwärzt.

Ausrüstungsstücke: im allgemeinen wie bisher, doch folgende Abweichungen:

Helm (Tschako usw.) fällt fort.

Für alle Waffen das bisherige Einheitsstoppel mit mattweifmetallenen Schloßknaufe und Seitengewehrtafche. — Bei starker

Bekleidung können mit Tornister nicht ausgestattete Führer einen oder zwei Hilfsträgerriemen über die Schultern anlegen.

Für alle Waffen Troddel wie bisher für die Infanterie. Anschlußsporen mit schwarzem Sporenlleder für Berittene aller Waffen und für Dienstgrade vom Hauptmann einschließlic an aufwärts. — Zur langen Hofe Sporen freigestellt, aber nur Anschlagsporen.

Graue Handschuhe allgemein statt der weiften und braunen. Waffen. Kleine Portpees vom Vizelfeldwebel aufwärts und für Fähnriche, Sergeanten, Unteroffiziere und Obergefreite Infanterie-Unteroffizier-Troddel.

Gleichmäßig als Seitenwaffe für alle Angehörige der Reichswehr das kurze Seitengewehr, übergeschnallt am Koppel.

Wer über 25 Jahre, mit Doppelrechnung der Kriegsjahre, gedient hat, darf seine bisherige Seitenwaffe am alten Koppel als Ehrenwaffe weiter tragen. Verlebene Ehrendegen dürfen ebenso weiter getragen werden, ererbte Waffen mit Genehmigung des Reichswehrministers.

Friedensorden im Dienst zur Uniform verboten. — Im Kriege erworbene Orden und Ehrenzeichen, seiner Rettungsmedaillen, Verwundetenabzeichen, Dienstehrenzeichen, Dienstauszeichnungen, Fliegerabzeichen und andere dürfen auch im Dienst in bisheriger Weise getragen werden.

Landmannschaftsabzeichen:

Ein abnehmbares Landmannschaftsabzeichen kann links am Besahstreffen der Dienstmühe getragen werden. Ebenso dürfen aus bisherigen Freiwilligenverbänden hervorgegangene Reichswehrverbände die Abzeichen dieser Freiwilligenverbände auf dem linken Oberarm unterhalb des Armpiegels weiter tragen.

Abzeichen für besondere Dienststellungen: Statt der Doppeltliche tragen die bisherige Blusenstickerel auf den bisherigen Patten weiter: a. Generale und Sanitäts-Offiziere im Generalsrang, Offiziere des Generalstabs und Kriegsministeriums.

b) Sanitäts- und Veterinär-Offiziere.

Außerdem die Offiziere unter a) an den Hofen die bisherigen Vorstöße und Besahstreffen, jedoch ist das Tragen von Stiefelhosen ohne beides gestattet.

Adjutanten tragen kein Abzeichen.

Angehörige der höheren Stäbe und Behörden:

Unteroffiziere und Mannschaften die Abzeichen des einleitenden Truppenteils, Offiziere die Abzeichen des im Verbände stehenden Truppenteils niedrigster Nummer ihrer Waffe, wenn sie schon einem Reichswehrverbände angehört haben, aber die bisherigen Abzeichen.

Bei Behörden kommandierte Offiziere usw. die Uniform ihrer Waffe mit Armpiegeln ohne Nummer, nach Zuteilung zu einem Reichswehrtruppenteil die Uniform wie die legerwähnten Offiziere.

Generale die Mähe ihrer Waffe.

Beamte:

Für die in die Reichswehr übernommenen Beamten, denen schon eine Uniform zugebilligt, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme des zu Anfang unter „Abzeichen für besondere Dienststellungen“ bis zu der Bestimmung für die Adjutanten Gesagten. Die Beamten tragen die Abzeichen des militärischen Dienstgrades, der ihren bisherigen Rang- und Gradabzeichen entspricht.

Es tragen die Abzeichen der Oberstleutnants: die Titularräte 1. Klasse und die Oberintendanturräte, der Majore: die Titularräte 2. Klasse und die Armeemusikinspizienten mit dem Titel „Professor“. — Unterbeamte tragen bis zur Neuregelung des Beamtenwesens die Abzeichen des beim Ausscheiden aus dem Militärdienst innegehabten Dienstgrades, mindestens aber die Abzeichen eines Unteroffiziers, nach fünfzehnjähriger Militär- und Beamtenzeit die eines Sergeanten, nach neunjähriger Dienstzeit die eines Vizelfeldwebels; mit den Titeln „Ober“ oder „Geheimer“ und Waffenmeister tragen die Abzeichen eines Offizierstellvertreters. Die Räte 1. Klasse und höher tragen Schulterschuldrn wie Generale und Hofen, wie zu Anfang der Abzeichen für besondere Dienststellungen für Generale usw. vorgeschrieben. — Bis zur endgültigen Regelung des Beamtenwesens tragen die Beamten, die bisher am Tragen keine Stickerel hatten, die Doppeltliche auf feldgrauen, alle übrigen ihre bisherige Blusenstickerel auf den bisherigen Patten.

Bestimmungen über den militärischen Gruß

Eine vom Reichspräsidenten, dem Reichswehrminister und dem preußischen Kriegsminister als Mitglied der Reichsregierung unterzeichnete Verordnung vom 29. Mai bestimmt folgendes:

1) Offiziere, Sanitäts(Veterinär-)Offiziere und obere Beamte der Militär- und Marineverwaltung haben sich gegenseitig zu grüßen, der Jüngere und im Dienstgrad Niedere den Älteren zuerst. — Dasselbe gilt für Unteroffiziere untereinander. — Mannschaften sind nicht zu gegenseitigem Gruß verpflichtet. — Sie tragen jedoch durch weitest mögliche Annahme der Grufstite zur Befundung der Kameradschaft auch nach außen bei; denn der militärische Gruß ist nicht ein Zeichen des Zwanges und der Unterwürfigkeit, sondern der Ausdruck der Kameradschaft und Zusammengehörigkeit im Heere.

2) Vorgesetzte, im Dienststrang höhere und Untergebene haben sich gegenseitig zu grüßen. Der Untergebene und Rangniedere soll im Gruß zuvorkommen. Werden mehrere Vorgesetzte usw. gemeinsam begrüßt, so hat jeder Einzelne den Gruß zu erwidern. — Einen einseitigen Grufzwang des Untergebenen gegenüber dem Vorgesetzten gibt es nicht; Beide sind zum Gruß verpflichtet. — Die gleiche Grufspflicht besteht zwischen Angehörigen des Heeres und der Marine.

3) Der Gruß wird von allen Heeresangehörigen in der Bewegung, im Stehen und im Sitzen durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbekleidung und freies Ansehen des Begrüßten ausgeführt. Nur beim Anzug mit Gewehr, ohne Kopfbekleidung oder bei Behinderung der rechten Hand wird der Gruß dem Vorgesetzten usw. gegenüber durch Stillstehen, Stillstehen oder Vorbegehen in gerader Haltung und freies Ansehen erwiesen.

4) Grufsbewegungen mit der Peitsche, Reitstöß und dergl. sind unstatthaft.

5) Heeresangehörige in Zivilkleidung grüßen nur bekannte Vorgesetzte usw. durch Abnehmen der Kopfbekleidung.

6) Radfahrer, Kutscher und Kraftwagenführer sind während der Fahrt vom Gruß befreit.

7) Posten stehen mit Gewehr über oder umgehängtem Gewehr still vor Offizieren, Sanitäts-, Veterinär-Offizieren, oberen Beamten der Militär- und Marineverwaltung und vor den Unteroffizieren der eigenen Kompagnie (Eskadron, Batterie usw.).

Posten vor der Wohnung des Reichspräsidenten, der Ministerpräsidenten und des Reichswehrministers erweisen auch diesen den vorgeschriebenen Gruß.

8) Geschlossene Abteilungen erweisen auf Kommando ihres Führers nur ihren unmittelbaren Vorgesetzten im Offiziersrang Ehrenbezeugungen durch Stillstehen oder Vorbeimarsch im Gleichschritt und freies Ansehen. Der Führer, die eingetretenen Offiziere und Zugführer grüßen nach Ziffer 3. — Wird keine Ehrenbezeugung erwiesen, so grüßen nur die Offiziere oder nur der Führer nach Ziffer 1 bis 3.

9) Die Grufspflicht ruht bei Menschenansammlungen unter freiem Himmel und in Versammlungsräumen, die außer-

halb der militärischen Dienstgebäude, Lager usw. gelegen sind. Wird hier jedoch ein Heeresangehöriger von einem Vorgesetzten usw. angesprochen, so erweist er auch in diesem Falle den militärischen Gruß nach Ziffer 3. Die Garnisonkommandos können ferner einzelne besondere verkehrsreiche Straßen und Plätze bezeichnen, in denen die Grufspflicht ruhen kann. Soll diese Einschränkung dauernd sein oder sich auf mehr als 6 Wochen erstrecken, so ist die vorherige Zustimmung des Generalkommandos (Reichswehrgruppenkommandos) erforderlich. Die Bestimmungen in Ziffer 1 bleiben jedoch von den Einschränkungen unberührt.

10) Für Entlassene fällt die Grufspflicht weg. Sie sind am Fehlen der Schulterschuldrn und des Vederkopps kenntlich.